

Nr. 19/2014
ausgegeben am: **16.05.2014**

INHALT	SEITE
Öffentliche Ausschreibung des Wirtschaftsbetriebs Hagen (WBH) -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen Außenanlagen -Feuerwehrgerätehaus Haßleyer Straße (Los 1 + 2).	89
Ämtliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hagen Vereinfachte Umlegung VU10 – Märkischer Ring	89
Öffentliche Ausschreibung der GWH -Immobilienbetrieb der Stadt Hagen EDV Vernetzung -Gymnasium Christian-Rohlf's, Ennepeufer 3, 58135 Hagen.	90
Bekanntmachung der GWH -Immobilienbetrieb der Stadt Hagen Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2012	90
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Haushaltssatzung der Stadt Hagen für die Haushaltsjahre 2014/2015	91
Wahlbekanntmachung der Stadt Hagen zur Europawahl, Kommunalwahl und Wahl des Integrationsrates am 25. Mai 2014	95

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG
des Wirtschaftsbetriebs Hagen (WBH) -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen

Außenanlagen -Feuerwehrrätehaus Haßleyer Straße (Los 1 + 2).

- Los 1 Außenanlagen
240m² Betonpflaster, 2.600m² Splittmastixasphalt, Pflanzarbeiten.
- Los 2 Grundleitungen
130m DN 100, 250m DN 300, 165m DN 150.

Die Arbeiten sind voraussichtlich in der Zeit vom Oktober 2014 bis März 2015 auszuführen.

Die Zuschlags- und Bindefrist läuft am 15.07.2014 ab.

Die Arbeiten werden nur an Bewerber vergeben, die die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen können. Der Nachweis wird vor einer evtl. Auftragserteilung gefordert.

Erklärungen nach der RVO zum Tarifreue- und Vergabegesetz NRW sind erforderlich.

Als Sicherheit für die Gewährleistung werden 3% der Abrechnungssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers stellen.

Die Ausschreibungsunterlagen können vom 19.05.2015 bis spätestens 31.05.2014 bei der Stadt Hagen, Vergabestelle Bauprojekte, Rathaus I, 58042 Hagen, Rathausstraße 11, Zimmer B.214, ☎ (02331)2073759, montags bis donnerstags von 9.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr und freitags von 9.30 bis 12.00 Uhr, abgeholt werden.

Die Selbstkosten für das Angebot, die nicht erstattet werden, betragen 56.00€. Die Unterlagen können auch unter Beifügung eines Verrechnungsschecks schriftlich angefordert werden. In diesem Fall ist für die Postzustellung ein Mehrbetrag von 2.40€ mittels Verrechnungsscheck zu zahlen, somit insgesamt 58.40€.

Durch Beifügung von Adressenaufklebern lässt sich die Zustellung beschleunigen.

Die Angebote müssen bis zum Eröffnungstermin bei der Vergabestelle Bauprojekte eingehen.

Eröffnungstermin

Mittwoch, 11.06.2014, 11:00 Uhr

(Vergabestelle Bauprojekte, Rathausstraße 11, Zimmer B.214)

Zugelassen sind die Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Zahlungen erfolgen nach § 16 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) und den Vertragsbedingungen des Wirtschaftsbetriebs Hagen.

Nachprüfungsstelle: Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg.

Hagen, 06.05.2014 *Der Vorstand*

■

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG
des Umlegungsausschusses der Stadt Hagen

Vereinfachte Umlegung VU10 – Märkischer Ring

Gemäß § 83 Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), wird bekannt gemacht:

Der vom Umlegungsausschuss der Stadt Hagen am 16.01.2013 gem. § 82 BauGB gefasste Beschluss VU10/1 ist bezüglich der **Flurstücke Gemarkung Hagen, Flur 4, Flurstücke Nrn. 525, 519 und 523** sowie der **neuen Flurstücke** Gemarkung Hagen, Flur 4, **Nrn. 545** (542B), **547** (542C), **548** (526A), **550** (516A), **552** (517A), **553** (B) und **Flur 37, Nrn. 147** (136B), **149** (138B), **151** (135B), **153** (140B), **155** (129B), **156** (A) am 26.02.2013 unanfechtbar geworden.

Soweit in dem oben genannten Beschluss im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, hat diese Bekanntmachung folgende Wirkungen:

1. Gemäß § 83 Abs. 2 BauGB wird mit der Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein. Besitz, Nutzungen, Lasten und Gefahren der zugeteilten Grundstücke gehen mit der Bekanntmachung auf die neuen Eigentümer über.
2. Der Umlegungsausschuss veranlasst nach der Bekanntmachung die Berichtigung der öffentlichen Bücher (Grundbuch und Liegenschaftskataster) gemäß § 84 Abs.1 BauGB. Bis dahin dient der Beschluss als amtliches Verzeichnis der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung.
3. Die Ausgleichsbeträge werden gem. § 81 Abs. 2 S.3 BauGB mit dieser Bekanntmachung fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung des oben genannten Beschlusses – VU10/1 gemäß § 82 BauGB - kann gemäß § 217 Abs. 2 BauGB binnen sechs Wochen, von dem auf diese Bekanntmachung folgenden Tag an gerechnet, Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Der Antrag ist schriftlich beim Umlegungsausschuss der Stadt Hagen, Postfach 4249, 58042 Hagen, oder zur Niederschrift beim Umlegungsausschuss der Stadt Hagen - Geschäftsstelle - (Rathaus II, Berliner Platz 22, 58089 Hagen, 1. Etage, Zimmer C.113, C.117 und C.118) gemäß § 217 Abs. 1 bis 3 BauGB einzureichen. Dieses ist auch die Stelle, wo der Beschluss und dessen Begründung von jedem eingesehen werden können, der gemäß § 12 der Grundbuchordnung ein berechtigtes Interesse darlegt.

Gemäß § 217 Abs. 3 BauGB muss der Antrag den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Falls die oben genannte Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Berechtigten zugerechnet.

Hagen, 24.04.2014 Umlegungsausschuss der Stadt Hagen

Der Vorsitzende gez. *Dr. Tutmann*

■

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG
der GWH -Immobilienbetrieb der Stadt Hagen

EDV Vernetzung -Gymnasium Christian-Rohlf's, Ennepeufer 3, 58135 Hagen.

Die Hauptpositionen umfassen etwa folgende Leistungen:

Ca. 8.500m Duplex-Datenleitung, ca. 600m Glasfaserleitung, 2 Unterverteilungen als Wandverteiler, ca. 2.000m Energieleitungen in verschiedenen Dimensionen, ca. 800m Leitungsführungs-/Brüstungskanal verschiedener Dimensionen mit Gerätedosen, ca. 200 Installationsgeräte, diverse aktive/passive Komponenten, ca. 100 Datendosen, Durchbrucharbeiten, Brandschottungsarbeiten. Die in dem LV geforderten Qualifikationsnachweise wie z.B. Versicherungsnachweise, Freistellungsbescheinigungen, Unterlagen zu Steuerauskünften, Auszug aus dem Zentralgewerberegister etc. sind den Ausschreibungsunterlagen beizufügen.

Die Arbeiten sind voraussichtlich in der Zeit vom 07.07.2014 bis 31.12.2014 auszuführen.

Die Zuschlags- und Bindefrist läuft am 08.07.2014 ab.

Die Arbeiten werden nur an Bewerber vergeben, die die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen können. Die Nachweise werden vor einer evtl. Auftragserteilung angefordert.

Erklärungen nach der RVO zum Tariftreue- und Vergabegesetz NRW sind erforderlich.

Als Sicherheit für Mängelansprüche werden 3% der Abrechnungssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers stellen.

Die Ausschreibungsunterlagen können vom 19.05.2014 bis spätestens 10.06.2014 bei der Stadt Hagen, Vergabestelle Bauprojekte, Rathaus I, Zimmer B.214, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ☎ (02331) 2073759, montags bis donnerstags 9:30 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 15:30 Uhr und freitags von 9:30 bis 12:00 Uhr abgeholt werden.

Die Selbstkosten für das Angebot, die nicht erstattet werden, betragen 80,-€. Die Unterlagen können auch schriftlich angefordert werden. In diesem Fall ist für die Postzustellung ein Mehrbetrag von 2,40€ mittels Verrechnungsscheck zu zahlen, somit insgesamt 82,40€.

Durch Beifügung von Adressenaufklebern lässt sich die Zustellung beschleunigen.

Die Angebote müssen bis zum Eröffnungstermin bei der Vergabestelle Bauprojekte eingehen.

Eröffnungstermin:

Dienstag, 17.06.2014 um 11:00 Uhr

(Vergabestelle Bauprojekte, Rathausstraße 11, Zimmer B.214)

Zugelassen sind nur Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Zahlungen erfolgen nach § 16 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB / B) und den Vertragsbedingungen der GWH - Immobilienbetrieb der Stadt Hagen.

Nachprüfungsstelle: Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg.

Hagen, 08.05.2014

Die Betriebsleitung



BEKANNTMACHUNG
der GWH -Immobilienbetrieb der Stadt Hagen

Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2012

Der Rat der Stadt Hagen hat in der Sitzung vom 27.03.2014 für den Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2012 folgende Beschlüsse gefasst:

- 1.) Der Jahresabschluss zum 31.12.2012 wird festgestellt.
- 2.) Der Lagebericht wird zur Kenntnis genommen.
- 3.) Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird zur Kenntnis genommen.
- 4.) Der Jahresgewinn von 460.317,06 € wird verwendet:
 - a.) Ausschüttung an den Träger Stadt Hagen in Höhe von 243.000 €,
 - b.) zur Erhöhung der allgemeinen Rücklage in Höhe von 85.065,41 € und
 - c.) als Vortrag auf neue Rechnung in Höhe von 132.251,65 €.

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Immobilienbetrieb der Stadt Hagen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2012 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO-Westfalen-Revision GmbH, Dortmund bedient. Diese hat mit Datum vom 15.07.2013 den nachfolgenden dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der GWH Immobilienbetrieb der Stadt Hagen, Hagen für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebs sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO-Westfalen-Revision GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.“

Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Bilanz, die Gewinn- u. Verlustrechnung, der Lagebericht sowie der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers werden hiermit öffentlich bekanntgegeben. Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen bis zur Veröffentlichung des folgenden Jahresabschlusses bei der GWH – Immobilien-betrieb der Stadt Hagen, Berliner Platz 22, 58089 Hagen während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme offen.

Hagen, 09.05.2014

Christine Grebe
(Betriebsleiterin)

Karl-H. Kliewe
(Betriebsleiter)

■

Stadt Hagen

I. Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Stadt Hagen für die Haushaltsjahre 2014/2015

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Stadt Hagen mit Beschluss vom 28.11.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2014 und 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und die zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	2014 Euro	2015 Euro
im Ergebnisplan mit		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	584.692.620	594.932.365
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	606.358.310	612.518.616
im Finanzplan mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	565.498.137	579.556.787
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	557.052.287	566.829.805
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	18.456.443	21.291.660
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	26.113.250	28.616.250
und der von		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	9.414.807	9.082.590
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	8.752.100	8.649.389

festgesetzt.

§ 2

Kreditermächtigung für Investitionen

	2014 Euro	2015 Euro
Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	9.414.807	9.082.590
festgesetzt.		
Die Kreditsumme setzt sich wie folgt zusammen:		
Allgemeiner Haushalt	7.995.807	8.098.590

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

Rentierliche Einrichtungen	1.419.000	984.000
----------------------------	-----------	---------

**§ 3
Verpflichtungsermächtigungen**

	2014 Euro	2015 Euro
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	10.575.000	1.025.000
Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen:		
Allgemeiner Haushalt	9.825.000	825.000
Rentierliche Einrichtungen	750.000	200.000

**§ 4
Ausgleichsrücklage und Allgemeine Rücklage**

	2014 Euro	2015 Euro
Die Verringerung der Allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt.	21.665.690	17.586.251

**§ 5
Kredite zur Liquiditätssicherung**

	2014 Euro	2015 Euro
Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.	1.500.000.000	1.500.000.000

**§ 6
Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 wie folgt festgesetzt:

	2014	2015
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	375 v.H.	375 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	750 v.H.	750 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	510 v.H.	520 v.H.

**§ 7
Haushaltssicherungskonzept**

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe nach dem Stärkungspaktgesetz im Jahre 2016 und ohne die Konsolidierungshilfe im Jahre 2021 wieder hergestellt (§ 6 Stärkungspaktgesetz). Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

**§ 8
Bewirtschaftungsregelungen**

- a) Bei jeder freiwerdenden Stelle ist zu prüfen, ob die Wiederbesetzung der Stelle unabweisbar erfolgen muss. Dabei sind alle Möglichkeiten von Umstrukturierung, Leistungsverdichtung, Reduzierung von Standards und letztlich auch des kompletten Aufgabenverzichtes zu prüfen. Hebungen von Stellen sind nur dann nicht ausgeschlossen, wenn durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen im Endeffekt (auch in Kettenbildung) Personalkosten noch eingespart werden können. Externe Einstellungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet jeweils der Oberbürgermeister bzw. das nach § 19 der Hauptsatzung der Stadt Hagen zuständige politische Gremium. Für die Beförderung von Beamtinnen und Beamten gelten Wartezeiten von 12 Monaten im mittleren, 15 Monaten im gehobenen sowie 18 Monaten im höheren Dienst. Die Einweisung in eine höhere Planstelle ist dabei i. S. von § 3 LBesG NRW mit einer Rückwirkung von höchstens 3 Monaten zulässig.
- b) Die in den Teilplänen geplanten Erträge und Aufwendungen werden gem. § 21 Abs. 1 GemHVO Teilplan übergreifend zu Ämterbudgets verbunden und sind für die Haushaltsführung verbindlich. Dies gilt gleichermaßen für die Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit. Für die Zugehörigkeit zu den Ämterbudgets sind die definierten dezentralen Sachkonten sowie die Kostenstellen und

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

Produkte einer Organisationseinheit maßgeblich. Ausgeschlossen sind alle nicht zahlungsrelevanten Erträge und Aufwendungen sowie verwaltungsinterne Leistungsverrechnungen. Die Aufwendungen und die konsumtiven Auszahlungen in den einzelnen Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Die Summe der Erträge und Einzahlungen ist verbindlich. Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen erhöhen nur dann das Ämterbudget, wenn es sich um zweckgebundene Erträge nach § 21 Abs. 2 GemHVO handelt, Mindererträge bzw. Mindereinzahlungen mindern das Budget entsprechend.

- c) Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit sind ausgeschlossen:
- die Verfügungsmittel des Oberbürgermeisters.
- d) Teilplan übergreifend sind folgende zentrale Budgets gegenseitig deckungsfähig:
- Personalkostenbudget einschließlich anteiliger Versorgungskosten (mit Ausnahme der Honorarkosten)
 - Sachkostenbudget Zentrale Dienste
 - Budget IT-Dienstleistungen
 - Budget Steuern, Allgemeine Umlagen
 - Budget Veränderung des Anlagevermögens
 - Budget Werkstattleistungen der Feuerwehr
 - Budget GWH – Leistungen
- e) Die Budgets zu b) und d) sind in der Anlage zu § 8 b) der Haushaltssatzung dargestellt. Sie sind Gegenstand des unterjährigen Controllings.
- f) Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO führen.
- g) Alle innerhalb eines Teilfinanzplanes abgebildeten investiven Ein- und Auszahlungen werden zu einem Budget zusammengefasst. Damit besteht innerhalb der Teilpläne eine gegenseitige Deckungsfähigkeit für die investiven Auszahlungen. Zweckgebundene Mehreinzahlungen bzw. Mindereinzahlungen nach § 21 Abs. 2 GemHVO erhöhen bzw. vermindern die Auszahlungsermächtigungen entsprechend. Eine teilfinanzplanübergreifende gegenseitige Deckungsfähigkeit ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Fachbereich Finanzen und Controlling zulässig. In Fällen von erheblicher Bedeutung (über 500.000 €) ist die vorherige Zustimmung des Stadtkämmerers erforderlich. Die Bewirtschaftung des Budgets und die teilplanübergreifende gegenseitige Deckungsfähigkeit dürfen nicht zu einer Minderung des Saldos aus Investitionstätigkeit nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO führen.
- h) Weitere Bewirtschaftungsregelungen sind in den einzelnen Teilplänen getroffen worden.

§ 9

Gebühren- und Entgeltkalkulation

Grundlage der Gebühren- und Entgeltkalkulation sind die Gebühren- und Entgeltbedarfsberechnungen in den Erläuterungen zum Haushaltsplan bzw. in den Anlagen zu den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe und sonstigen Beteiligungen. Die kalkulatorischen Abschreibungen werden vom Wiederbeschaffungszeitwert und die kalkulatorischen Zinsen vom Anschaffungswert / Herstellungswert ermittelt.

§ 10

Zinsleistungen bei beitragsfähigen Baumaßnahmen

1. Zur Finanzierung beitragsfähiger Baumaßnahmen sind die bis zum Eingang der Beiträge zu Lasten der Stadt entstehenden Zwischenfinanzierungszinsen den Beitragspflichtigen in Rechnung zu stellen.
2. Da wegen des Gesamtdeckungsprinzips ein Einzelnachweis der Zinsleistungen nicht möglich ist, wird die Höhe der Zinsen in Anlehnung an die im Runderlass des Innenministers vom 30.06.1986 (MBI NW 1986 S. 1011) beschriebenen Berechnungsmerkmale ermittelt.
3. Die notwendigen Festsetzungen über die Eigenfinanzierungsquote der Stadt und den angemessenen Zinssatz erfolgen jährlich im Zusammenhang mit der Beschlussfassung über den Jahresabschluss.

§ 11

Einzeldarstellung von Investitionsmaßnahmen

Investitionen werden im Finanzplan als Einzelmaßnahmen ausgewiesen, wenn die Investitionssumme einen Betrag von 50.000 € übersteigt. Diese Wertgrenze gilt nur für Baumaßnahmen.

§ 12

Aufstellung einer Nachtragssatzung

Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragssatzung geändert werden. Dafür werden folgende Wertgrenzen bestimmt:

1. Als erheblich im Sinne des § 81 Absatz 2 Nr. 1 GO NRW mit der Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung gilt ein zusätzlicher Fehlbetrag in Höhe von mehr als 2 % des Volumens der ordentlichen Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.
2. Als erheblich sind Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i.S. des § 81 Absatz 2 Nr. 2 GO NRW anzusehen, wenn sie im Einzelfall das Volumen von 2 % der ordentlichen Aufwendungen bzw. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit überschreiten.
3. Der Rat kann bei einem Beschluss über erhebliche Abweichungen die Aufstellung einer Nachtragssatzung zurückstellen.
4. Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 GO NRW gelten Auszahlungen für nicht veranschlagte und zusätzliche Investitionen bis zur Höhe von 1.000.000 Euro.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

§ 13 Überplanmäßige/außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Bei der Genehmigung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen im Sinne der §§ 83 Abs. 2 bzw. 85 Abs 1 GO NRW gelten als nicht erheblich:

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung.
2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, soweit zweckbestimmte Erträge und Einzahlungen verwendet werden sollen
3. Interne Leistungsverrechnungen, kalkulatorische Kosten und Abschlussbuchungen
4. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis einschließlich 100.000 Euro, darüber hinaus bis einschließlich 100.000 Euro für Investitionen soweit sie nicht unter 1. und 2. fallen.
5. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis einschließlich 500.000 Euro, soweit sie nicht unter 1. fallen.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2014/2015 einschließlich der zugehörigen Anlagen wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 29.11.2013 angezeigt worden.

Die nach § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz NRW erforderliche Genehmigung der Fortschreibung 2014 des Haushaltssanierungsplans der Stadt Hagen ist von der Bezirksregierung in Arnsberg mit Verfügung vom 24.04.2014 erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2014/2015 und der Haushaltssanierungsplan liegen zur Einsichtnahme vom 19.05.2014 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für die Haushaltsjahre 2014/2015 im Rathaus, Hagen, Rathausstraße 11, Verwaltungshochhaus, Fachbereich Finanzen und Controlling, Zimmer C.620, während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 15.45 Uhr, Freitag von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr) öffentlich aus.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung gem. § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 07.05.2014

Jörg Dehm (Oberbürgermeister)

Anlage zu § 8 der Haushaltssatzung 2014/ 2015

Stand: Veränderungsliste

Teil I : Ämterbudgets

Vorstands- bereich	Amt /Fachbereich	Budgetbezeichnung	Betrag 2014	Betrag 2015
VB 1	FB des Oberbürgermeisters	Ämterbudget FB OB	6.187.002 €	7.214.602 €
VB 1	Oberbürgermeister	Verfüungsmittel des Oberbürgermeisters	8.730 €	8.730 €
VB 1	FB Personal und Organisation	Ämterbudget FB 11	40.800 €	111.650 €
VB 1	Rechnungsprüfungsamt	Ämterbudget 14	23.252 €	23.502 €
VB 2	FB Finanzen und Controlling	Ämterbudget FB 20	-4.688.136 €	-2.786.859 €
VB 2	FB Zentrale Dienste	Ämterbudget FB 25	201.422 €	215.325 €
VB 3	FB Bildung	Ämterbudget FB 48	5.514.419 €	5.500.678 €
VB 3	Servicezentrum Sport	Ämterbudget SZS	642.115 €	468.155 €
VB 3	FB Jugend und Soziales	Ämterbudget FB 55	91.523.395 €	93.185.712 €
VB 3	Umweltamt	Ämterbudget 69	525.197 €	506.600 €
VB 4	BV 1/ Bezirksverwaltungsstelle Hohenlimburg	Budget BV Hohenlimburg	70.677 €	70.677 €
VB 4	BV 2 Geschäftsführung BV Eilpe/ Dahl	Budget BV Eilpe/Dahl	66.077 €	66.077 €
VB 4	BV 3/ Bezirksverwaltungsstelle Haspe	Budget BV Haspe	66.230 €	66.230 €
VB 4	BV 4/ Bezirksverwaltungsstelle Nord	Budget BV Nord	73.591 €	73.591 €
VB 4	BV 5/ Geschäftsführung BV Mitte	Budget BV Mitte	92.151 €	92.151 €
VB 4	Rechtsamt	Ämterbudget 30	178.110 €	179.363 €
VB 4	FB Öffentliche Sicherheit, Verkehr.	Ämterbudget FB 32	-9.362.165 €	-9.111.765 €

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

	Bürgerdienste und Personenstandswesen			
VB 4	Amt für Brand- und Katastrophenschutz	Ämterbudget 37	-3.833.258 €	-3.833.066 €
VB 4	Theater/ Philharmonisches Orchester	Ämterbudget 46	5.992.681 €	14.061.714 €
VB 4	Fachbereich Kultur	Ämterbudget 49	461.572 €	370.210 €
VB 4	FB Gesundheit und Verbraucherschutz	Ämterbudget FB 53	156.994 €	135.262 €
VB 4	Chemisches Untersuchungsamt	Ämterbudget CUA	287.282 €	296.678 €
VB 5	FB Bauverwaltung und Wohnen	Ämterbudget FB 60	22.394.564 €	22.221.764 €
VB 5	FB Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung	Ämterbudget FB 61	-791.849 €	-791.849 €
VB 5	Amt für Geoinformation und Liegenschaftskataster	Ämterbudget 62	-157.203 €	-150.588 €

Teil II : Zentrale Budgets

Vorstands- bereich	Amt /Fachbereich	Budgetbezeichnung	Betrag in Euro	Betrag in Euro
VB 1	FB des Oberbürgermeisters	Budget Bekanntmachungen	49.586 €	49.586 €
VB 1	FB Personal und Organisation	Budget Personal- und Versorgungsaufwand	113.608.879 €	107.935.663 €
VB 1	FB Personal und Organisation	Budget IT-Dienstleistungen	12.927.875 €	12.575.728 €
VB 2	FB Finanzen und Controlling	Budget Steuern, Umlagen, Zuweisungen	-381.527.499 €	-394.777.257 €
VB 2	FB Finanzen und Controlling	Budget Veränderung des Anlagevermögens	45.790.687 €	43.122.454 €
VB 2	FB Zentrale Dienste	Budget Geschäftsaufwand	1.955.830 €	1.929.204 €
VB 2	FB Zentrale Dienste	Budget Beihilfen	4.433.000 €	4.582.450 €
VB 4	Amt für Brand- und Katastrophenschutz	Budget Werkstatteleistungen Fahrzeuge	1.140.024 €	1.131.712 €
VB 4	Rechtsamt	Budget Versicherungen	2.901.426 €	2.925.792 €
VB 5	Immobilienbetrieb der Stadt Hagen - GWH	Budget GWH-Leistungen	41.072.959 €	40.370.475 €
	-			

Wahlbekanntmachung der Stadt Hagen

1. Am 25. Mai 2014 finden gleichzeitig miteinander die Wahlen

- der Abgeordneten des Europäischen Parlaments,
- des Oberbürgermeisters der Stadt Hagen
- der Vertretung der Stadt Hagen
- der Bezirksvertretungen der Stadtbezirke Hagen-Mitte, Hagen-Nord, Hohenlimburg, Eilpe/Dahl und Haspe
- und des Integrationsrates der Stadt Hagen statt.

Die Wahlzeit dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments, des Oberbürgermeisters und des Integrationsrates ist die Stadt Hagen in 130 Stimmbezirke eingeteilt. Für die Wahl der Vertretung der Stadt Hagen ist das Stadtgebiet in 29 Kommunalwahlbezirke eingeteilt (Nr. 01 bis 29), die wiederum in insgesamt 130 Stimmbezirke gegliedert sind. Für die Wahl zu den Bezirksvertretungen gilt folgende Zuordnung der 29 Kommunalwahlbezirke: Kommunalwahlbezirke 01-11 (Stimmbezirke 1011-1114) = Stadtbezirk Hagen-Mitte, Kommunalwahlbezirke 12-17 (Stimmbezirke 2121-2173) = Stadtbezirk Hagen-Nord, Kommunalwahlbezirke 18-21 (Stimmbezirke 3181-3216) = Stadtbezirk Hohenlimburg, Kommunalwahlbezirke 22-24 (Stimmbezirke 4221-4245) = Stadtbezirk Eilpe/Dahl und Kommunalwahlbezirke 25-29 (Stimmbezirke 5251-5296) = Stadtbezirk Haspe.

Die Zuordnung der Stimmberechtigten zu den Stimmbezirken sowie die zuständigen Wahllokale sind den Wahlberechtigten durch die Wahlbenachrichtigung bekannt gemacht worden. Die Wahlbenachrichtigungen wurden den Wahlberechtigten in der Zeit vom 22. April bis 04. Mai 2014 zugestellt.

Die Einteilung des Stadtgebietes in die 29 Kommunalwahlbezirke, in die fünf Stadtbezirke sowie in die 130 Stimmbezirke und deren Zuordnung zu den Wahllokalen kann außerdem beim Ressort Statistik, Stadtforschung und Wahlen der Stadt Hagen, Verwaltungsgebäude Freiheitstr. 3, während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse am 25. Mai 2014, um 14.00 Uhr, im Cuno-Berufskolleg I Hagen, Viktoriastraße 2, Gebäude D, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler sollen die Wahlbenachrichtigung zur Wahl mitbringen. Der Personalausweis oder Reisepass ist zur Wahl mitzubringen, damit sich der Wähler auf Verlangen über seine Person ausweisen kann. Für jede Wahl wird mit farblich unterschiedlichen amtlichen Stimmzetteln gewählt. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes je nach Wahlberechtigung
- einen weißlichen Stimmzettel für die Europawahl
 - einen hellblauen Stimmzettel für die Wahl des Oberbürgermeisters
 - einen hellgrünen Stimmzettel für die Wahl der Vertretung der Gemeinde
 - einen hellroten Stimmzettel für die Wahl der Bezirksvertretung
 - einen weißen Stimmzettel für die Integrationsratswahl.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

Jeder Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, indem er auf dem rechten Teil des weißlichen Stimmzettels für die Europawahl, auf dem rechten Teil des hellblauen Stimmzettels für die Wahl des Oberbürgermeisters, auf dem rechten Teil des hellgrünen Stimmzettels für die Wahl der Vertretung der Gemeinde, auf dem rechten Teil des hellroten Stimmzettels für die Wahl der Bezirksvertretung und auf dem rechten Teil des weißen Stimmzettels für die Integrationsratswahl durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber bzw. welchem Listenwahlvorschlag seine Stimme gelten soll.

Alle Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und gefaltet werden (Schrift nach innen).

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen hellgelben Wahlschein für die Kommunalwahlen haben, können an der Wahl des Kommunalwahlbezirks, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal dieses Kommunalwahlbezirks oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, erhält von der Gemeindebehörde die amtlichen Stimmzettel für die Wahl des Oberbürgermeisters, für die Wahl der Vertretung der Gemeinde und für die Wahl der Bezirksvertretung, einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag und muss seinen gelben Wahlbrief mit den drei Stimmzetteln (im verschlossenen grünen Stimmzettelumschlag) und mit dem unterschriebenen hellgelben Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Wähler, die einen weißen Wahlschein für die Europawahl haben, können an der Wahl in der kreisfreien Stadt, in der der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk der kreisfreien Stadt oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, erhält von der Gemeindebehörde den amtlichen weißlichen Stimmzettel für die Europawahl, einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag und muss seinen roten Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag) und mit dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Wähler, die einen Wahlschein für die Integrationsratswahl haben, können an der Wahl in der kreisfreien Stadt, in der der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk der kreisfreien Stadt oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, erhält von der Gemeindebehörde den amtlichen weißen Stimmzettel für die Integrationsratswahl, einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen orangefarbenen Wahlbriefumschlag und muss seinen orangefarbenen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen weißen Stimmzettelumschlag) und mit dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für jede Wahl (Europawahl, Kommunalwahl, Integrationsratswahl) ist ein gesonderter Wahlbrief abzusenden.

8. Auf der Grundlage des Gesetzes über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik wird bei der Europawahl und gemäß § 50 Kommunalwahlgesetz wird bei der Wahl zur Vertretung der Stadt Hagen in folgenden Stimmbezirken und Briefwahlbezirken mit Stimmzetteln gewählt, die Unterscheidungsaufdrucke nach Geschlecht und fünf Altersgruppen tragen: 1012, 1023, 2141, 2144, und 3194 (nur bei der Wahl im Wahllokal, nicht im Falle der Briefwahl).

In den Stimmbezirken 2141 bis 2146 werden Wählerinnen und Wähler nur im Falle der Teilnahme an der Briefwahl bei der Europawahl in die repräsentative Wahlstatistik einbezogen. Die Auswahl der Bezirke erfolgt durch den Bundeswahlleiter in Zusammenarbeit mit dem Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW).

Die Auszählung der Wählerverzeichnisse zur Feststellung der Wahlbeteiligung erfolgt nach dem Wahltag und organisatorisch strikt getrennt. Die Auszählung der Stimmzettel wird im Landesbetrieb IT.NRW durchgeführt. Ergebnisse werden nicht für einzelne Wahlbezirke, sondern mindestens auf Gemeindeebene veröffentlicht. Die Daten aus der repräsentativen Wahlstatistik werden von den Statistischen Landesämtern und vom Statistischen Bundesamt ausgewertet. Das Wahlgeheimnis wird gewahrt.

9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes, § 25 Abs. 1 und 4 des Kommunalwahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hagen, 15.05.2014 *Thomas Huyeng* (Wahlleiter)

■

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

Schiedsperson für den Bezirk Stadtmitte und Remberg gesucht

Im Gebiet der Stadt Hagen ist der Schiedsbezirk 1 (Stadtmitte, Remberg) neu zu besetzen. Die Schiedsperson des Bezirks 1 wird durch die Schiedsperson des Bezirks 2 (Altenhagen, Eckesey) vertreten. Nach den Bestimmungen des Schiedsamtgesetzes kann Schiedsperson sein, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzt und nicht unter Betreuung steht. Zudem soll Schiedsperson nicht sein, wer das 30. Lebensjahr nicht vollendet hat, im Schiedsbezirk nicht seinen Wohnsitz hat, durch sonstige gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist und das 70. Lebensjahr vollendet hat. Eine gewisse Verhandlungs- und Schreibgewandtheit sollte außerdem vorhanden sein. Es wird darauf hingewiesen, dass Bewerbungen von Mitbürgern mit Migrationshintergrund ausdrücklich erwünscht sind. Die Schiedsperson wird für fünf Jahre nach vorheriger Beratung durch die Bezirksvertretung Hagen-Mitte gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei dem Schiedsamt handelt es sich um ein Ehrenamt. Die Amtstätigkeit der Hagener Schiedsperson wird grundsätzlich in den jeweiligen Privatwohnungen ausgeübt. Zum Ausgleich erhalten die Schiedspersonen eine jährliche Sprechzimmerentschädigung sowie eine Pauschale für Aufwendungen wie Schreibmaterial, Telefonate etc. und zusätzlich die Hälfte der eingenommenen Gebühren. Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf und Auszug aus dem Bundeszentralregister sind bis zum 15. Juni 2014 an den Oberbürgermeister der Stadt Hagen, Rechtsamt, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, zu richten. Telefonische Auskünfte sind unter ☎02331-2072844 (vormittags) und ☎02331-2072839 erhältlich.

Kanalreparatur in der Badstraße

In der kommenden Woche wird ab Montag, 19. Mai, in der Badstraße auf Höhe des Hauses Emiliensplatz 2 in Fahrtrichtung stadtauswärts eine Kanalreparatur durchgeführt. Zur Ausführung der Arbeiten muss die linke Geradeausspur gesperrt werden. Die Arbeiten sollen bis Freitag, 23. Mai, abgeschlossen sein. Der Linienbusverkehr wird durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt. Während der Bauausführung ist mit Verkehrsbehinderungen zu rechnen, der Wirtschaftsbetrieb Hagen bittet hierfür um Ihr Verständnis.

Fahrbahnarbeiten im Bereich Kattenohler Straße

Der Wirtschaftsbetrieb Hagen führt vom 19. bis 22. Mai Fahrbahnarbeiten im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht in zwei Teilbereichen der Kattenohler Straße aus. Der erste Bauabschnitt beginnt in der Kattenohler Straße in Höhe der Zufahrt Milchenbach und endet vor der BAB-Brücke in Fahrtrichtung Staplack. Es ist vorgesehen, eine neue Verschleißdecke aufzubringen, die Baulänge beträgt ca. 300 Meter. Der zweite Bauabschnitt beginnt in Höhe der Ansiedlung Kattenohl Zufahrt Endte und endet in Höhe der Zufahrt Brantenberg. Auch hier ist der Einbau einer neuen Verschleißdecke angedacht, die Baulänge beträgt hierbei ca. 600 Meter. Da die Arbeiten eine Sperrung der Kattenohler Straße erfordern wird eine entsprechende Umleitungsbeschilderung aufgebaut. Ortskundige Autofahrer werden gebeten, diesen Bereich entsprechen zu umfahren.

Trödelmarkt auf der Springe

Der traditionelle Trödelmarkt auf dem Markplatz Springe wird in diesem Jahr nun zum sechzehnten Mal vom Fachbereich Öffentliche Sicherheit, Verkehr, Bürgerdienste und Personenstandswesen der Stadt Hagen am Pfingstsonntag, 8. Juni, veranstaltet. Alle interessierten Verkäufer sind herzlich dazu eingeladen, sich zwischen dem 19. und 31. Mai, jeweils von 8.30 Uhr bis 12 Uhr, Rathausstraße 11, Zimmer B.278 oder B.280, gegen Zahlung der Standgebühr für einen Verkaufsstand anzumelden.

Die Anmeldung wird mit der Zahlung der Standgebühr verbindlich, das heißt, die Gebühr ist bei der Anmeldung zu zahlen. Die Quittung ist am Veranstaltungstag mitzubringen und gilt als Platzkarte.

Die Verkaufszeit geht von 11 bis 18 Uhr. Bis 8 Uhr am Veranstaltungstag können die reservierten Plätze eingenommen und die Stände aufgebaut werden. Die Standplätze sind eingezeichnet und mit Standnummern (Quittungsnummern) versehen. Ab 8 Uhr erfolgt die Vergabe der Restplätze. Ein Toilettenwagen steht bereit und es wird für das leibliche Wohl der Marktteilnehmer gesorgt.

Für private Trödler beträgt die Gebühr 5 € pro lfd. Meter, Gewerbetreibende zahlen pro lfd. Meter 10 €. Eckplätze kosten 10 € extra. Autos oder Anhänger können hinter dem Stand abgestellt werden, wenn der Stand mindestens eine Länge von fünf Metern hat. Die Standtiefe beträgt grundsätzlich vier Meter. Das Befahren der Marktfläche ist nur nach Anweisung der Mitarbeiter des Fachbereiches und Vorlage der Einzahlungsquittung gestattet.

Ausblick in und über das Sauerland

Von oben ist der Ausblick über den Steinbruch Ambrock atemberaubend. Das Panorama erstreckt sich bis weit ins Sauerland. In Kooperation mit GeoTouring bietet das Museum für Ur- und Frühgeschichte Wasserschloss Werdringen am Sonntag, 18. Mai, um 11 Uhr eine geologische Wanderung in den Steinbruch Ambrock der Cemex Kies & Splitt GmbH an. Die Exkursion richtet sich an Erwachsene und Jugendliche ab zwölf



Jahren, die gut zu Fuß sind, denn zum Steinbruch führt eine Wanderung.

Im Steinbruch wird über die Entstehung des Rheinischen Schiefergebirges und das Mitteldevon informiert. Im Erdaltertum gehörte die Region zu einem Meeresraum und küstennahen Festlandgebiet. In den Fluten dieses Meeres lebten altertümliche Fische, Trilobiten, Muscheln, Seelilien, Brachiopoden und andere Tiergruppen. Pflanzen, die so gar nicht denen entsprechen, die wir heute kennen, schafften den Sprung vom Lebensraum Wasser zum Lebensraum Land. Von diesen Pflanzen und Tieren kann man fossile Überreste finden. Im Steinbruch Ambrock wurden auch schon Panzerfischfossilien gefunden. Darüber hinaus erhält man einen Einblick in den Abbau von Grauwacke.

Die Kosten für die etwa vierstündige Exkursion betragen 15 € für Erwachsene und 10 € für Jugendliche. Festes Schuhwerk ist für das Betreten des Steinbruchs unbedingt erforderlich. Außerdem können Hammer und Lupe mitgebracht werden, denn mit etwas Glück sind auch Fossilien

zu finden. Bitte an Verpflegung und passende Kleidung denken. Eine Anmeldung für die Exkursion ist zwingend erforderlich und wird unter ☎02331/207-2740 oder ☎0178/1964177 entgegengenommen.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de